

Haus - und Badeordnung **für die Bäder des Mülheimer SportService**

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern des Mülheimer SportService.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit der Teilnahme am Schul- und Vereinsschwimmen erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Hallenbädern grundsätzlich nicht gestattet, in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches.
6. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Das Fotografieren und Filmen der Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Amtsleitung.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

10. Die Öffnungszeiten und der Betriebsschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Betriebsschluss.
11. Die Amtsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile z. B. für Veranstaltungen einschränken.
12. Der Zutritt zu den Bädern des Mülheimer SportService ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (auch Alkohol) stehen, ist der Aufenthalt in den Bädern untersagt. Alkoholische

- Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Das Badpersonal ist ermächtigt, am Eingang Kontrollen durchzuführen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
13. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson über 16 Jahren gestattet.
14. Jeder Badegast, mit Ausnahme der Personen, die laut der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder des Mülheimer SportService keinen Eintritt zu entrichten haben, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Andernfalls ist das in der Gebührensatzung festgeschriebene erhöhte Eintrittsgeld zu entrichten.
15. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Gebühren werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

16. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Badbetreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht.
17. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
18. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
19. Die Haftung für Geld, Kleidung und Wertsachen, die entweder in den Schränken oder in den Wertschließfächern aufzubewahren sind, wird lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Von jeglicher Haftung sind in jedem Fall solche Wertsachen und Kleidungsstücke ausgenommen, die üblicherweise nicht mit in ein Bad genommen werden. Gleiches gilt für den Verlust von Geld, das den üblicherweise in ein Bad mitgeführten Betrag übersteigt.

IV. Benutzung der Bäder

20. Die Badezeit versteht sich einschließlich Aus- und Ankleiden.
21. Den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist die in der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder genannte Ersatzleistung zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
22. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
23. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
24. Die Gäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht in Straßenschuhen betreten.
25. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist in der Regel nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
26. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) ausreichend Sicherheitsabstand gelassen wird,
 - b) die Hinweisschilder berücksichtigt werden.Ob eine Anlage zum Springen oder Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
27. Seitliches Hineinspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Nichtschwimmern ist die Nutzung des Sportbeckens nicht gestattet.

V. Besondere Bestimmungen für Freibäder

28. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
29. Ballspiele dürfen in der Regel nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
30. Im übrigen gelten der Abschnitt III sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.

VI. Ausnahmen

31. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen durch den Mülheimer SportService zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. Schlussbestimmungen

32. Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
Alle bisherigen Haus- und Badeordnungen für die Bäder treten damit außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2012

Mülheimer SportService
Amtsleiterin
Ellerwald